

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an HONDA - Krafträdern

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
RC33 E 888 E888/1	NTV 650	v. 2.50 x 17 h. 4.50 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 110/80 - 17 57H tl Exedra G547 G h. 150/70 - 17 69H tl Exedra G548 (Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	Hersteller Bridgestone: v. 110/80 -17 M/C 57H tl Battlax BT45F 1) h. 150/70 -17 M/C 69H tl Battlax BT45R 1)
				v. 110/80 -17 M/C 57H tl Exedra G547 G 1) h. 150/70 -17 M/C 69H tl Battlax BT45R 1)
				v. 110/80 -17 M/C 57H tl Battlax BT45F 1) h. 150/70 -17 M/C 69H tl Exedra G548 1)
				BT 45 jeweils wahlweise auch in V Ausführung
				v. 110/70 ZR17 M/C (54W) tl BT023F Sport Touring ²⁾ h. 150/70 ZR17 M/C (69W) tl BT023R Sport Touring ²⁾
				v. 110/70 ZR17 M/C (54W) tl Sport Touring T30F ²⁾ h. 150/70 ZR17 M/C (69W) tl Sport Touring T30R ²⁾
				v. 110/70 ZR17 M/C (54W) tl Sport Touring T30F EVO ²⁾ h. 150/70 ZR17 M/C (69W) tl Sport Touring T30R EVO ²⁾
				v. 110/70 ZR17 M/C (54W) tl Sport Touring T31F ²⁾ h. 150/70 ZR17 M/C (69W) tl Sport Touring T31R²⁾

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg, 27.01.2018



W. Terloth
Leiter Verkauf Motorradreifen
BRIDGESTONE
Deutschland GmbH

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de